

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Brake (Unterweser)

§ 1

Grundlagen und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. Teil I, Seite 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (BGBl. Teil I, Seite 429) aufgestellt und vom Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 3. Sep. 1964 beschlossen worden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan stützen sich auf den § 9 unter Zugrundelegung des in § 1 des Bundesbaugesetzes aufgeführten Leitbildes für die Aufstellung von Bauleitplänen sowie auf die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung.

Der Bebauungsplan dient der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des Gemeindegebietes.

§ 2

Planunterlage

Als Planunterlage ist eine Karte M = 1:1000, aufgestellt vom Katasteramt Brake (Unterweser), verwendet worden.

§ 3

Betroffene Flurstücke

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Flurstücke 272/46, 273/47, 48 und 49 der Flur 6, Gemarkung Hammelwarden, der Stadt Brake (Unterweser) betroffen. Die Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.

§ 4

Bodenordnung und Erschließung

Um hinsichtlich ihrer Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke zu erhalten, ist nur der zwischen den Teichen gelegene Grundstücksstreifen für die Bebauung vorgesehen. Eine Umlegung sowie Vermessung der einzelnen Grundstücke ist nicht erforderlich.

§ 5

Kosten

Es handelt sich hier um ein Gebiet, das von einer Anglergemeinschaft erworben wurde und von dieser als Wochenendhausgebiet genutzt werden soll. Es ist beabsichtigt, die Erschließung durch einen Aufschließungsvertrag auf einen Dritten zu übertragen.

§ 6

Versorgungseinrichtungen

Eine Beseitigung der Abwässer ist nicht erforderlich. Die Toiletten sind als Trockenaborte zu errichten. Eine Wasserversorgung für dieses Gebiet erfolgt nicht. Elektrische Anlagen oder Einrichtungen sind nicht vorgesehen.

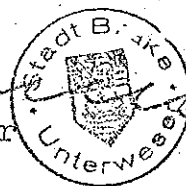
§ 7

Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch die Anglergemeinschaft.

Brake (Unterweser), den 3. Sep. 1964

Brake
Bürgermeister



Heinrich
Stadtdirektor